

## **Satzung der Stiftung „Zukunft für Berlin“**

(Fassung vom Kuratorium am 17.10.2013 beschlossen)

### **§ 1 Name, Rechtsform, Sitz**

Die Stiftung führt den Namen „Zukunft für Berlin“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Berlin  
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### **§ 2 Zweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung und Durchführung von Projekten für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsenen in den Bezirken Marzahn-Hellersdorf und Lichtenberg
- (2) Sofern dafür zusätzliche Mittel zur Verfügung stehen, kann die Stiftung den Zweck nach Abs. 1 auch in anderen Bezirken von Berlin erfüllen.
- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln zur finanziellen Unterstützung für die
  - Ausstattung und Unterhaltung von Jugendeinrichtungen und Begegnungsstätten
  - Durchführung von Veranstaltungen, Jugendaustausch und Reisen soweit diese Träger als gemeinnützig anerkannt sind bzw. Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.
- (5) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (6) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3 Vermögen, Verwendung der Mittel**

- (1) Stiftungsvermögen besteht im Zeitpunkt der Genehmigung aus einem Anspruch auf Barmittel im Gesamtwert von 100 000 DM.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Zur Erfüllung des Stiftungszweckes dürfen nur dessen Erträge sowie etwaige Zuwendungen herangezogen werden, soweit diese nicht als Zustiftungen zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (3) Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 4 Organe**

Organe der Stiftung sind:

- der Vorstand
- das Kuratorium

## **§ 5 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, höchstens vier Mitgliedern, die vom Kuratorium bestellt werden. Abberufung aus wichtigem Grund ist möglich. Die Mitglieder des ersten Vorstandes sind im Stiftungsgeschäft genannt.

## **§ 6 Vorsitz, Beschlussfassung**

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/n und die/den stellvertretende/n Vorsitzenden.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Wege schriftlicher Abstimmung. Der/die Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende lädt alle Vorstandsmitglieder schriftlich unter Mitteilung der genauen Tagesordnung zur Sitzung ein oder fordert sie zur schriftlichen Abstimmung auf. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend ist. An einer schriftlichen Abstimmung müssen sich alle Vorstandsmitglieder beteiligen.
- (3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder der sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (4) Die Aufhebung der Stiftung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Änderung des Zwecks kann nur in einer Sitzung bei Anwesenheit sämtlicher Vorstandsmitglieder mit Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  beschlossen werden. Solche Beschlüsse sind nur bei Vorliegen wesentlicher Änderungen der Verhältnisse zulässig und bedürfen der Zustimmung einer Zwei-Drittel-Mehrheit des Kuratoriums.
- (5) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Sitzungsleiter/in zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten und dem Kuratorium zur Kenntnis zu geben.

## **§ 7 Aufgaben des Vorstandes, Vertretung**

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung. Er hat dabei den Willen des Stifters so wirksam und nachhaltig wie möglich zu erfüllen. Die Vorstandsmitglieder sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich und unentgeltlich. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer baren Auslagen.
- (3) Die/die Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

## **§ 8 Kuratorium**

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens drei höchstens 15 Mitgliedern, die ihr Amt ehrenamtlich und unentgeltlich führen. Ein Kuratoriumsmitglied kann nicht zugleich Vorstandsmitglied sein.
- (2) Das Kuratorium wählt aus seinen Mitgliedern die/den Vorsitzende/n und die/den stellvertretenden Vorsitzende/n.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums werden auf Vorschlag der amtierenden Mitglieder von der/dem Vorsitzenden ernannt.
- (4) Das erste Kuratorium ist im Stiftungsgeschäft benannt.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Rücktrittserklärung oder durch Ausschluss-Beschluss der amtierenden Kuratoriumsmitglieder mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit.
- (6) Die Einberufung des Kuratoriums erfolgt mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen durch Übermittlung der Tagesordnung per Brief, per Fax oder per e-mail.

- (7) Kuratoriumsmitglieder können sich bei Kuratoriumstagen mit schriftlicher Vollmacht durch andere Kuratoriumsmitglieder oder dienstvertretenden Personen vertreten lassen.

### **§ 9 Aufgaben des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium überwacht die Geschäfte des Vorstandes
- (2) Es hat die Aufstellung und den Bericht gemäß § 10 Abs.2 zu prüfen und über die Entlastung des Vorstandes alljährlich zu beschließen.

### **§ 10 Geschäftsführung**

- (1) Der Vorstand kann Geschäftsführer für die Stiftung bestellen, die nicht Mitglied des Vorstandes sein müssen. Diesen kann eine angemessene Vergütung gewährt werden.
- (2) Die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung sind aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen sowie ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes zu fertigen.
- (3) Der Vorstand prüft und beschließt die Unterlagen nach Absatz 2 Satz 2 als Jahresbericht.

### **§ 11 Staatsaufsicht**

- (1) Die Stiftung unterliegt der Staatsaufsicht Berlins gemäß den Vorschriften des Berliner Stiftungsgesetzes (StiftG Bln.).
- (2) Die Mitglieder des Vertretungsorgans sind nach § 8 StiftG Bln verpflichtet, der Aufsichtsbehörde unverzüglich die jeweilige Zusammensetzung der Organe der Stiftung einschließlich der Verteilung der Ämter innerhalb der Organe anzuzeigen, zu belegen (Wahlniederschriften, Bestellsurkunden, Annahme- bzw. Rücktrittserklärungen oder sonstige Beweisunterlagen) und die jeweiligen Anschriften der Stiftung und der Mitglieder des Vertretungsorgans mitzuteilen; den nach § 10 Abs. 3 beschlossenen Jahresbericht einzureichen und zwar innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres. Der Kuratoriumsbeschluss gemäß § 9 Abs. 2 ist beizufügen
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist von den vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen.

### **§ 12 Aufhebung der Stiftung**

Bei Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an den Verein KIDS & CO e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für ausschließliche und unmittelbare für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.